



Landkreis Märkisch-Oderland

Datum: **05.04.2022**
Uhrzeit: **09:00**

Lagebild zum Coronavirus

erstellt vom Gesundheitsamt
des Landkreises Märkisch-Oderland

Lfd. Nr.
345

Allgemeines

Online
Meldeformular

Im Internet <https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-onlineformulare.html>

Verhalten bei positiven Test:

Bitte begeben Sie sich unverzüglich in Quarantäne!

Für Sie gilt die [Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind](#) vom 03.02.2022

Labore, Arztpraxen und Teststellen melden die positiven PCR-Tests dem Gesundheitsamt. Aus diesen Daten wird eine Quarantänebescheinigung für die jeweilige Person erstellt und unaufgefordert der positiv getesteten Person zugesandt.

Bei evtl. Nachfragen werden Sie von Beschäftigten des Gesundheitsamtes angerufen.

Bitte nutzen Sie die Informationen auf der Internetseite

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona.html>

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes sind telefonisch nur eingeschränkt erreichbar.

Lagebild im Land Brandenburg

Lage anhand der
brandenburgweit
geltenden
Indikatoren

Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz

gibt an, wie viele Personen mit COVID-19 innerhalb der letzten sieben Tage stationär aufgenommen wurden.

Schwellenwerte



aktueller
Wert:

5,89

<p>Anteil COVID-19 an ITS-Betten an landesweit tatsächlich betreibbaren Intensivbetten.</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td style="background-color: yellow;">Warnwert</td> <td style="background-color: red;">Alarmwert</td> </tr> <tr> <td style="background-color: green;">bis 10 %</td> <td style="background-color: yellow;">10 % bis 20 %</td> <td style="background-color: red;">mehr als 20 %</td> </tr> </table> <p>aktueller Wert: 8,9 %</p> <p>Impfquote im Land Brandenburg ist die Anzahl der landesweit gegen das SARS-CoV-2-Virus vollständig geimpften Personen</p> <p style="text-align: center;">aktueller Wert: 69,0 %</p>			Warnwert	Alarmwert	bis 10 %	10 % bis 20 %	mehr als 20 %
	Warnwert	Alarmwert					
bis 10 %	10 % bis 20 %	mehr als 20 %					

Lagebild im Landkreis Märkisch-Oderland									
Fallzahlen im Landkreis Märkisch-Oderland	<ul style="list-style-type: none"> • 52.402 positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, davon • 283 Neuinfektionen am Vortag • 372 Verstorbene (+1) • 1.458 Fälle innerhalb von 7-Tagen <p>Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Märkisch-Oderland</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td style="background-color: yellow;">Warnwert</td> <td style="background-color: red;">Alarmwert</td> <td style="background-color: purple;">Hotspot-Region</td> </tr> <tr> <td style="background-color: green;">kleiner 100</td> <td style="background-color: yellow;">100 bis 200</td> <td style="background-color: red;">größer 200</td> <td style="background-color: purple;">über 750</td> </tr> </table> <p>aktueller Wert: 739,4</p>		Warnwert	Alarmwert	Hotspot-Region	kleiner 100	100 bis 200	größer 200	über 750
	Warnwert	Alarmwert	Hotspot-Region						
kleiner 100	100 bis 200	größer 200	über 750						
Lage in den Krankenhäusern	<p>Krankenhaus Strausberg, Krankenhaus MOL GmbH - 12 COVID-19 Patienten, davon 1 auf der Intensivstation</p> <p>Krankenhaus Wriezen, Krankenhaus MOL GmbH - 3 COVID-19 Patienten, davon 1 auf der Intensivstation</p> <p>Krankenhaus Seelow, Krankenhaus MOL GmbH - 4 COVID-19 Patienten</p> <p>Krankenhaus Rüdersdorf, Immanuel Klinik Rüdersdorf GmbH - 21 COVID-19 Patienten, davon 2 auf der Intensivstation</p>								

Einrichtung im Landkreis Märkisch-Oderland	
medizinische, pflegerische, stationäre & ambulante Einrichtungen mit <u>aktuellen</u> Covid-19-Fällen	<p>Anzahl der betroffenen Einrichtungen: 11</p> <ul style="list-style-type: none"> - AWO Seniorenzentrum „Waldblick“ Bad Freienwalde - ProCurand Strausberg Pflegebereich - AWO Seniorenzentrum Anne Frank Seelow - AWO Tagespflege „Zur alten Schule“ Seelow - Wohnstätte für Kinder mit geistiger Behinderung Hoppegarten - MEDIS außerklinische Intensivpflege GmbH Hoppegarten - AWO Tagespflege „Storchennest“ Seelow - Katharinenhof im Schlossgarten, Fredersdorf - RC Reweca Wilkenhof, Wilkendorf - LebensMut Wohnstätte Strausberg - Pflege in Altlandsberg

Lageentwicklung

- Omikron ist derzeit die vorherrschende Virusvariante
- sinkende Anzahl der Erkrankten im Landkreis Märkisch-Oderland

Aktuelle Regelungen

Verordnungen des Landes Brandenburg	<p>Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 31.03.2022 gilt bis zum 30.04.2022</p> <p>Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom 14.01.2022 Erleichterung und Ausnahmen von Geboten und Verboten (Erläuterung unter Punkt 7) für Genesene und Geimpfte Dazu hier eine Beschreibung der o.g. Personenkreise.</p> <p>Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV), geändert durch Verordnung vom 18.03.2022 (gilt bis zum 28.04.2022) Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2</p> <p>Coronavirus-Impfverordnung: Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.08.2021</p> <ul style="list-style-type: none">- aktualisierte Fassung vom 07.01.2022 <p>Coronavirus-Testverordnung: Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.09.2021, geändert durch Verordnung vom 11.02.2022</p> <p>Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021</p> <p>DIVI IntensivRegister-Verordnung Änderung der DIVI IntensivRegister-Verordnung vom 12.11.2021 gültig bis 26.11.2022</p>
-------------------------------------	---

Allgemeinverfügungen des Landkreises Märkisch-Oderland	<p>Allgemeinverfügung über die Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind vom 03.02.2022</p> <p>Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten, Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 19.03.2021</p> <p>Allgemeinverfügung zu Besuchertestungen in Alten- und Pflegeeinrichtungen, stationären Behinderteneinrichtungen und Intensivpflege-wohngemeinschaften vom 08.11.2021</p>
--	---

Informationen

Impfangebote:

- Hausarztpraxen
- brandenburgweite Impfangebote: www.brandenburg-impft.de

Bürgerfestungen:

- <https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-testzentren.html>
- PCR-Tests in ecolog-Testzentren Strausberg, Seniorentreff „Weiß-Blau“ Strausberg, DRK-Teststation Bad Freienwalde, DRK-Teststation Seelow, Bürgerhaus Neuenhagen, Corona Teststelle Gielsdorf, My&you Dekoration Fredersdorf-Vogelsdorf und in der Turnhalle der Grundschule Zeschdorf möglich

Online Meldeformular:

positiv Getestete sollen das Formular auf der Internetseite <https://www.maerkisch-oderland.de/de/corona-onlineformulare.html> ausfüllen. So kann die Bearbeitung beschleunigt werden.

Regelungen der **SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung** im Land Brandenburg (gelten vom 03.04.2022 bis 30.04.2022)

Maskenpflicht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens:

- **In geschlossenen Räumen** von Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdiensten, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten müssen **alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske** tragen.
- **Beschäftigte** müssen in diesen Einrichtungen bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine **FFP2-Maske** tragen, ansonsten mindestens eine OP-Maske, soweit physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind.
- Die in diesen Einrichtungen **behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen** müssen bei körpernahen Dienstleistungen **mindestens eine OP-Maske** tragen, soweit die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer Maske zulässt. Zudem müssen sie auch in den allgemein zugänglichen Bereichen der Einrichtungen eine OP-Maske tragen (das gilt nicht für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen). **Das bedeutet: Patientinnen und Patienten**, die zum Beispiel eine **Arztpraxis** aufsuchen oder im Krankenhaus behandelt werden, müssen **mindestens eine OP-Maske** tragen.

Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs:

- **Alle Fahrgäste** müssen eine **FFP2-Maske** tragen.
- Bei der **Schülerbeförderung** und für **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** ist eine **OP-Maske** ausreichend.
- Das **Kontroll- und Servicepersonal** muss mindestens eine **OP-Maske** tragen, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer FFP2-Maske, OP-Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,

- Personal, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer OP-Maske verringert wird.

Wichtig: Diese Ausnahmen gelten nicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Tageskliniken sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.

Keine Maskenpflicht mehr in Schulen

In Schulen gilt ab dem 3. April keine Maskenpflicht mehr. Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge müssen also im Unterricht keine Masken mehr tragen.

Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Alle Beschäftigten in Krankenhäusern, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten, ambulanten Pflegediensten sowie Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, müssen **sich an jedem Arbeitstag einer Corona-Testung unterziehen**. Diese Testpflicht gilt **nicht für vollständig geimpfte und nachweislich genesene Beschäftigte**.

Testpflicht in Schulen und Kitas

Schülerinnen und Schüler müssen sich wie bisher an mindestens drei von der jeweiligen Schule bestimmten Tagen pro Woche testen (Selbsttests zu Hause). Diese Testpflicht gilt nicht für vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene.

Nicht-immunisierte **Lehrkräfte** sowie das sonstige **Schulpersonal**, das Kontakte zu Schülerinnen und Schülern oder zu Lehrkräften hat, müssen sich täglich auf Corona testen lassen (Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht). Das gilt auch für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Horten.

Nicht-immunisierte **Kita-Kinder** müssen sich wie bisher mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche testen lassen (Selbsttests zu Hause). Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

Neues Infektionsschutzgesetz: Hotspot-Regelung

Der Deutsche Bundestag hatte am 18. März 2022 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Mit dem neuen § 28a Absatz 7 IfSG können die Länder ab dem 3. April ohne Parlamentsbeschluss nur noch sogenannte **Basismaßnahmen** zum Infektionsschutz anordnen.

Für **weitergehende Schutzmaßnahmen** wie zum Beispiel FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel, Abstandsgebot im öffentlichen Raum, Testnachweispflichten und daran anknüpfende Zugangsbeschränkungen für Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr oder Anwendung von Hygienekonzepten ist **nach dem neuen § 28a Absatz 8 IfSG ein Beschluss des Landtags erforderlich**.

Der **Landtag Brandenburg** müsste dafür in einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft das **Vorliegen der konkreten Gefahr** einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellen (sogenannte **Hotspot-Regelung**).

Voraussichtlich werden ab dem 01.05.2022 die Regelungen für die Isolation und Quarantäne weitestgehend entfallen (ausgenommen Beschäftigte im medizinischen Bereich) – Beschluss Gesundheitsministerkonferenz

Nächstes Lagebild zum Coronavirus erscheint am **19. April 2022**
(bis auf weiteres zweiwöchentlich)

Anhang

